

Julia Fuchs-Kreiß, Hannah Heuser

Digitale Hassrede – was zählt (nicht) als Beleidigung? Untersuchungen von Ermittlungsverfahren an der Schnittstelle von Linguistik und Recht

1	Einleitung	115
2	Beleidigung als Hassrede	117
	2.1 Aus juristischer Sicht	117
	2.2 Aus linguistischer Sicht	124
3	Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung	127
	3.1 Datengrundlage	127
	3.2 Fragestellungen und methodisches Vorgehen	128
4	Ergebnisse	130
	4.1 Präsentation	130
	4.2 Diskussion	134
5	Fazit und Ausblick	136
	Literatur	136

1 Einleitung

Für den Begriff *Hassrede* bzw. englisch *Hate Speech* liegt keine allgemeingültige Definition vor, die über verschiedene wissenschaftliche Disziplinen hinweg etabliert wäre.¹ Anderson und Barnes stellen vier definitorische Ansätze vor, die sich auf den zugefügten Schaden (1), den ausgedrückten Inhalt (2), die gebrauchten Wörter (3) und den Angriff auf die Menschenwürde (4) beziehen.² Hietanen und Eddebo schlagen ebenfalls vier Definitionsmodi von Hassrede vor, die aber etwas anders gelagert sind: Teleologische Definitionen unterstreichen vor allem die intendierten negativen Effekte.³ Auch bei konsequentialistischen Definitionen stehen negative Auswirkungen im Vordergrund, allerdings unabhängig davon, ob sie intendiert sind. Formale Definitionen fokussieren formbezogene Aspekte oder die ausgedrückten Inhalte (z. B. bestimmte Positionen) unabhängig von den Auswir-

1 Vergani/Perry/Freilich/Chermak/Scrivens/Link/Kleinsman/Betts/Iqbal Campbell Systematic Reviews 2024, 20 (2), e1397.

2 Anderson/Barnes, in: Zalta (Hrsg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2022.

3 Hietanen/Eddebo Journal of Communication Inquiry 2023, 47 (4), 440.

kungen. Nach der Konsensdefinition schließlich ist durch Übereinkunft oder Erlass geregelt, was als Hassrede gilt. Neben dem Plädoyer für die Schaffung einer transdisziplinär konsensfähigen Definition⁴ gibt es auch Stimmen, die angesichts der Vielschichtigkeit des Begriffs *Hassrede* die Suche nach einer eindeutigen, universellen Definition für aussichtslos halten.⁵ Mitunter gerät auch die Bezeichnung *Hassrede* selbst in Kritik: Sponholz hält sie für irreführend, da Hassrede weder zwangsläufig von Hass getrieben sei noch sich ausschließlich auf sprachliche Äußerungen beschränke.⁶

Hassrede ist kein juristischer Begriff. Gleichwohl ist das Phänomen der (digitalen) Hassrede der Justiz bekannt und kann unter Rückgriff auf eine Vielzahl von Straftatbeständen strafrechtlich verfolgt werden.⁷ Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB). Die Beleidigung sticht im Strafgesetzbuch insofern heraus, als § 185 StGB „keine Tathandlung beschreibt, sondern sich auf den Satz ‚(d)ie Beleidigung (...) wird bestraft‘ beschränkt“.⁸ Während das Bundesverfassungsgericht der Auffassung ist, dass § 185 StGB „durch die über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt“ hat,⁹ fehlen dem § 185 StGB laut Hoven und Witting „klare normative Konturen“.¹⁰ Sie weisen außerdem darauf hin, dass der Tatbestand des § 185 StGB in nahezu unveränderter Form seit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 besteht, auf Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede (d. h. Hassrede in Online-Kontexten, etwa in sozialen Netzwerken und in Online-Foren) also weder zugeschnitten war noch ist.¹¹

In jüngerer Zeit ist Hassrede auch in den Fokus der Linguistik gerückt, deren Interesse vor allem in der sprachlichen Beschaffenheit von Äußerungen besteht, die als Hassrede gelten.¹² Die Linguistik ist bestrebt, Hassrede auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zu beschreiben und zu erklären. Meibauer nimmt an, dass es sprachliche Hassindikatoren gibt: Je mehr derartige Hassindikatoren zusammenwirken, desto wahrscheinlicher sei es, dass es sich bei einer Äußerung um Hassrede handele.¹³

4 Sponholz SWS-Rundschau 2020, 60 (1), 43.

5 Anderson/Barnes, in: Zalta (Hrsg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy, 2022.

6 Sponholz, Hate Speech in den Massenmedien, 2018, S. 51 ff.

7 Dazu auch Heuser in diesem Band; einen hervorragenden Überblick über die Strafverfolgungspraxis bietet Krause, Hate Speech, 2022.

8 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

9 BVerfGE 93, 266 (292).

10 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

11 Hoven/Witting NJW 2021, 2397.

12 Ermida (Hrsg.), Hate speech in social media, 2023; Guillén-Nieto, Hate Speech, 2023.

13 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

Festhalten lässt sich also einerseits eine Unschärfe des § 185 StGB und andererseits die Existenz von sprachlichen Hassindikatoren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es sprachliche Eigenschaften gibt, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass ein zur Anzeige gebrachter und von den Ermittlungsbehörden nach § 185 StGB (Beleidigung) verfolgter Kommentar bestraft wird. Anders formuliert ist von Interesse, ob und ggf. welche sprachlichen Hassindikatoren Einfluss auf den Ausgang von Ermittlungsverfahren haben. Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage auf Basis eines Datensatzes mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede nach.

In Abschnitt 2 wird die Beleidigung aus juristischer (2.1) und aus linguistischer Perspektive (2.2) beleuchtet. Gegenstand von Abschnitt 3 zur „Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung“ sind die Datengrundlage, die konkreten Fragestellungen sowie das methodische Vorgehen bei der Analyse des Datensatzes. Auf die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Abschnitt 4 folgt das Fazit mit Ausblick in Abschnitt 5.

2 Beleidigung als Hassrede

2.1 Aus juristischer Sicht

§ 185 StGB schützt die „Ehre“ des individuellen Menschen. Welchen spezifischen Schutzrahmen dieses Rechtsgut fordert, was unter „Ehre“ genau zu verstehen ist und worauf sie sich gründet, war und ist in der Rechtswissenschaft äußerst umstritten, auch wenn die verschiedenen Positionen zu diesen grundlegenden Fragen sich nicht wesentlich auf die Anwendung des Strafrechts im Einzelfall auswirken.¹⁴ Die Rechtsprechung jedenfalls stützt sich auf einen normativ-faktischen Ehrbegriff, der sowohl die „innere Ehre“, also die jedem Menschen zukommende Personenwürde, als auch die „äußere Ehre“, also den „guten Ruf“ und sozialen Geltungsstatus, schützt.¹⁵

Im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Ehrverletzung vorliegt. Der Tatbestand der Beleidigung ist, wie oben bereits angesprochen, durch den Gesetzeswortlaut des § 185 StGB selbst nicht weiter konkretisiert. Von der Rechtsprechung wurde die Beleidigung als die

¹⁴ Vgl. BeckOK-StGB/*Valerius* § 185 Rn. 2, 64. Ed. 1.2.2025; ausführlich zur Geschichte und Rechtsdogmatik des Ehrbegriffs NK-StGB/*Kargl* vor § 185 Rn. 1ff.

¹⁵ Vgl. BGH NJW 1958 228; zur Entwicklung der Terminologie innerhalb der Rechtsprechung seit genannter Entscheidung MK-StGB/*Regge/Pegel* vor § 185 Rn. 21ff.

Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung definiert und ein Vorgehen bei der Prüfung etabliert, das in Abbildung 1 schematisch wiedergegeben ist.¹⁶ Nach Feststellung der Kundgabe beginnt die strafrechtliche Prüfung des *Äußerungsinhalts* stets mit einer Auslegung der betreffenden Äußerung dahingehend, wie der objektive Sinngehalt in dem konkreten situativen Äußerungskontext zu verstehen war.¹⁷

Da der Tatbestand der Beleidigung die Äußerung von ehrverletzenden Werturteilen stets, die Äußerung von ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen jedoch nur gegenüber der betroffenen Person, nicht aber gegenüber Dritten erfasst,¹⁸ ist die Äußerung zunächst entsprechend zu klassifizieren (dazu unter a.). Im nächsten Schritt ist festzustellen, ob eine Fallgruppe einer besonders gravierenden Ehrverletzung vorliegt (dazu unter b.). Ist dies nicht der Fall, so wird im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall geprüft, ob die ehrverletzende Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) erfolgte und somit straflos bleibt (dazu unter c.). Schließlich soll im Rahmen eines Exkurses (unter d.) auf eine strafrechtliche Besonderheit, die Bewertung von Äußerungen mit Bezug zu Kollektiven, eingegangen werden.

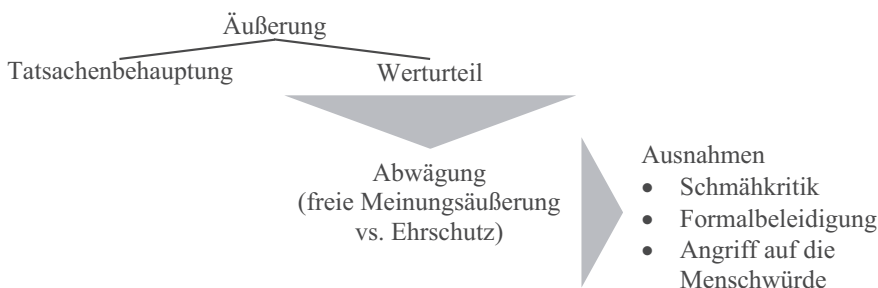


Abbildung 1: Vorgehen bei der juristischen Bewertung von Äußerungen.

Quelle: Eigene Darstellung.

a.) Unterscheidung Tatsachenbehauptung/Werturteil

Zu unterscheiden ist zunächst, ob es sich bei einer Äußerung um ein Werturteil oder um eine Tatsachenbehauptung handelt. Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen, die durch eine objektive Beziehung zur Wirklichkeit charakterisiert und damit (zumindest theoretisch) dem Beweis zugänglich sind,¹⁹ wie in (1):

¹⁶ Vgl. BGHSt 1, 288, st. Rspr.

¹⁷ Dazu auch Heuser in diesem Band.

¹⁸ Vgl. Fischer § 185 Rn. 5.

¹⁹ Vgl. BVerfG NJW 1996, 1529 (1530).

(1) Du arbeitest zehn Stunden pro Woche.

Bei wahren Tatsachenbehauptungen scheidet eine Strafbarkeit regelmäßig aus, da ihre Äußerung und ihr Austausch gerade die Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung darstellen.²⁰ Eine Ehrverletzung kann sich aber – nach einer Abwägung im Einzelfall – aus der Form der Behauptung, etwa durch eine Erläuterung der Tatsache in beleidigender Wortwahl, oder den Umständen der Äußerung ergeben (§ 192 StGB). Unwahre Tatsachenbehauptungen ehrverletzenden Inhalts sind hingegen unzulässig und können – wenn sie gegenüber dem oder der Betroffenen geäußert werden als Beleidigung, wenn sie gegenüber Dritten geäußert werden als Üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) – bestraft werden. Bezeichnungen, die nach allgemeinem Verständnis keine Wertung in sich tragen, sondern als „neutral“ beschreibend anzusehen sind (etwa die Bezeichnung als „Ausländer“ oder „homosexuell“), gelten, unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall zutreffend sind oder nicht, und unabhängig von einer von der äussernden Person intendierten Abwertung, nicht als Beleidigung.²¹ Denn andernfalls würde die Justiz die abwegige Haltung, dass beispielsweise Homosexualität etwas Ehrenrühriges sei, geradezu bestätigen und sich damit „in einen Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich begründeten Antidiskriminierungsansatz begeben.“²² Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sich aus dem konkreten Kontext der Äußerung ergibt, dass die – für sich genommen wertneutrale – Bezeichnung als „Jude“ bewusst diskriminierend im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie verwendet wird; in diesem speziellen Fall sei „als Nachwirkung der historischen Erfahrung in Deutschland besondere Sensibilität“ erforderlich.²³

Werturteile sind demgegenüber durch eine persönliche Überzeugung geprägt und daher nicht erweislich wahr oder unwahr, sondern je nach der subjektiven Auffassung richtig oder falsch,²⁴ wie in (2) exemplarisch illustriert:

(2) Du bist faul.

Ob die konkrete Äußerung eines Werturteils als Beleidigung strafbar ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Grundrecht des bzw. der Beschuldigten auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und dem von der Äußerung betroffenen Rechtsgut, der persönlichen Ehre, festzustellen.

²⁰ Vgl. BVerfG NJW 2018, 2858 (2859).

²¹ Vgl. *Fischer* § 185 Rn. 8c, 11c, § 186 Rn. 6.

²² LG Tübingen NStZ-RR 2013, 10.

²³ Vgl. OLG Celle NStZ-RR 2004, 107 unter Bezug auf BVerfG NStZ 2001, 26 (28).

²⁴ Vgl. BVerfGE 90, 241 (247).

b.) Sonderfälle: Ausnahmen von der Abwägung

Eine solche Abwägung entfällt jedoch in Fällen einer besonders gravierenden Ehrverletzung, nämlich, wenn die Äußerung als Schmähdiskussion, Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde zu werten ist. Aufgrund der die Meinungsfreiheit verdrängenden Wirkung sind an das Vorliegen aller drei Ausnahmekonstellationen strenge Anforderungen zu stellen.²⁵

Von größter praktischer Relevanz ist dabei die Fallgruppe der Schmähdiskussion. Eine Äußerung gilt als Schmähdiskussion, wenn sie „keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.“²⁶ So wurde etwa der Bezeichnung einer Politikerin als „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ in einem Facebook-Kommentar ein entsprechender Sachbezug abgesprochen und die Äußerung folglich ohne Abwägung mit der Meinungsfreiheit als Schmähdiskussion gem. § 185 StGB gewertet.²⁷ Wie eng der Anwendungsbereich der Schmähdiskussion teilweise ausgelegt wird, zeigt die Bewertung der Vorinstanz: Da sich der genannte Kommentar auf eine vorangegangene kritische Äußerung der Betroffenen über eine Fernsehsendung bezog, nahm das Landgericht Heilbronn noch einen hinreichenden Sachbezug an, wodurch eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit nötig wurde.²⁸

In engem Zusammenhang mit der Schmähdiskussion steht die sogenannte Formalbeleidigung. Diese ist anzunehmen bei „nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalprache.“²⁹ Als Formalbeleidigung wurde etwa die Bezeichnung als „Schwuchtel“ und als „Wichser“ angesehen.³⁰

Zuletzt sind auch Angriffe auf die Menschenwürde stets unzulässig und damit ohne Abwägung strafbar. Die Menschenwürde ist als „Wurzel aller Grundrechte“ in allen Grundrechten – auch der Meinungsfreiheit – enthalten und durch diese konkretisiert.³¹ Soll aufgrund einer Menschenwürdeverletzung das Grundrecht der Meinungsfreiheit beschränkt werden, bedarf es daher einer sorgfältigen Begründung. Sie soll nur vorliegen, wenn sich die Äußerung „gegen den [die] menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne

25 Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 23 f.; MK-StGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 9.

26 BVerfG NStZ-RR 2021, 46.

27 Vgl. OLG Stuttgart MMR 2024, 500 Rn. 49 ff.; zustimmend Schwarz GRUR-Prax 2024, 244.

28 Vgl. LG Heilbronn ZUM-RD 2024, 84.

29 BVerfG NJW 2020, 2636 Rn. 20.

30 Vgl. BayObLG v. 15. 8. 2023 – 204 StRR 292/23, BeckRS 2023, 21584; AG Frankfurt a. M. Urt. v. 15. 1. 2021 – 907 Cs – 7680 Js 229740/19, BeckRS 2021, 1953.

31 Vgl. BVerfGE 93, 266 (293).

Persönlichkeitsrechte, richte[t]“, „der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als unterwertiges Wesen behandelt wird“.³² Angenommen wurde dies bei der Bezeichnung als „menschlicher Abschaum“, die nach Einschätzung des Bayerischen Oberlandesgerichts sowohl die Voraussetzungen einer Menschenwürdeverletzung als auch einer Formalbeleidigung erfüllte.³³

c.) Abwägung

Liegt keine der genannten Ausnahmekonstellationen vor, ist eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Eine für sich genommen als ehrverletzend zu bewertende Äußerung kann durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt und damit straffrei sein.³⁴ Konkret werden in Fällen der Beleidigung regelmäßig das Persönlichkeitsrecht und die Ehre des oder der Betroffenen einerseits und die Meinungsfreiheit der sich äussernden Person andererseits gegenübergestellt.³⁵

Wie schon bei der zunächst erforderlichen Auslegung der Äußerung sind auch im Rahmen der Abwägung die Gesamtumstände der Äußerung entscheidend. Einzubeziehen ist dabei, ob ein Kommentar spontan, etwa in einer hitzigen Auseinandersetzung, oder, wie etwa bei schriftlichen Äußerungen anzunehmen, mit längerem Vorbedacht getätigt wurde.³⁶ Das Bundesverfassungsgericht nimmt daher auch bei Online-Postings an, dass ein höheres Maß an Vorsicht und Zurückhaltung als bei mündlichen Äußerungen erwartet werden kann.³⁷ Von Bedeutung für die erforderliche Abwägung ist auch, ob die Äußerung in einem privaten Kontext oder als Teil des öffentlichen Diskurses erfolgte. Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung genießen besonderen Schutz, da hier – anders als bei Äußerungen zu privaten Angelegenheiten – die für die Demokratie konstituierende Wirkung des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes voll durchschlägt.³⁸ Zwar gilt in diesen Fällen eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit, mithin zugunsten der

³² BVerfG NJW 2010, 2193 Rn. 28 mwN.

³³ Vgl. BayObLG v. 3.2.2022–204 StRR 20/22, BeckRS 2022, 10408.

³⁴ Vgl. Fischer § 193 Rn. 5; Lackner/Kühl/Heger/Heger § 193 Rn. 1.

³⁵ Zu dem – je nach Fallgestaltung – ebenfalls in Betracht kommenden Grundrecht der Kunstfreiheit mit zahlreichen Hinweisen zu weiterführender Literatur NK-StGB/Kargl § 193 Rn. 56–63; BeckOK-StGB/Valerius § 193 Rn. 41 ff.

³⁶ Vgl. BVerfG NJW 2022, 680 Rn. 36.

³⁷ Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 33; in der Forschung wird indes gerade ein *Enthemmungseffekt* digitaler Kommunikation beschrieben, vgl. dazu Heuser in diesem Band mwN.

³⁸ Vgl. BVerfGE 61, 1 (7); BVerfG NJW 2006, 3266 (3267) S. 25 (42).

Zulässigkeit einer Äußerung. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch in den sogenannten „Mai-Beschlüssen“ klar, dass diese Vermutung „keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz“ begründe.³⁹

Auch das Vorverhalten der angegriffenen Person ist zu berücksichtigen. Hat sich das Gegenüber selbst in eine (insbesondere öffentliche) Debatte begeben,⁴⁰ sich dabei möglicherweise sogar selbst in unsachlicher oder gar provokanter Weise geäußert und damit den Anlass zu einer abwertenden Äußerung geschaffen, ist ihm auch eher der Umgang mit scharfen Gegenäußerungen zuzumuten („Recht zum Gegenschlag“).⁴¹

Ein verstärktes Gewicht hat die Meinungsfreiheit auch in Fällen der sogenannten Machtkritik, also dann, wenn eine Äußerung sich etwa gegen Amtsträger oder sonstige Inhaber staatlicher Gewalt richtet.⁴² Dies bedeutet jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker pauschal schwerwiegendere Kränkungen hinzunehmen haben. Im Gegenteil: Das Bundesverfassungsgericht machte deutlich, dass der Schutz von Politikerinnen und Politikern vor verbalen Angriffen gerade auch im Interesse der Gesellschaft liege: „Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist“.⁴³

d.) Besonderheit: Kollektive

Schließlich soll auf eine weitere Besonderheit des strafrechtlichen Ehrschutzes eingegangen werden: Eine Ehrverletzung kann nur dann angenommen werden, wenn aus der Äußerung selbst und deren situativem Kontext ersichtlich wird, wer überhaupt angegriffen, wessen Ehre also verletzt wird. Wird mit einer abwertenden Äußerung also nicht eine konkrete Person („Du bist faul“), sondern eine Personengruppe („Alle Studierenden sind faul“) angesprochen, haben sich für die strafrechtliche Bewertung verschiedene Vorgehensweisen etabliert. Zu unterscheiden sind dafür drei Konstellationen:⁴⁴

³⁹ BVerfG NJW 2020, 2622 m. Anm. *Gostomzyk*; NJW 2020, 2629; NJW 2020, 2631; NJW 2020, 2636; s. auch *Hoven/Witting* NJW 2021, 2397 (2400 ff.).

⁴⁰ Vgl. BVerfG NJW 2022, 769.

⁴¹ Vgl. BVerfGE 12, 113 (132); *Fischer* § 193 Rn. 21.

⁴² Vgl. BVerfGE 93, 266 (293); BVerfG NJW 2020, 2631 Rn. 23; BGH NJW 2000, 3421 (3422).

⁴³ BVerfG NJW 2021, 301 (303).

⁴⁴ Zusammenfassend *Geppert* Jura 2005, 244; ausführlich zu den verschiedenen Konstellationen und mit Hinweisen zu Rechtsprechung und vertiefender Literatur: NK-StGB/*Kargl* vor § 185 Rn. 62 ff., 68 ff.; TK/*Eisele/Schittenhelm* vor § 185 Rn. 5 ff.

Bei der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung wird eine Person oder Personenmehrheit unter der Bezeichnung einer Gruppe, zu der sie – tatsächlich oder vermeintlich – gehört bzw. gehören, herabgewürdigt.⁴⁵ In der ersten und unproblematischeren Variante dieser Fallgruppe ergibt sich durch die Auslegung der Äußerung, insbesondere den situativen Kontext, dass eigentlich nicht die Gruppe als solche, sondern eine individualisierte Person gemeint ist. Wird also etwa in einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Lehrer der Kommentar „Alle Lehrer sind Idioten“ geäußert, so liegt nahe, dass nicht alle Lehrer der Welt (gleich welcher Lehrereinrichtung, Fachrichtung etc.) beleidigt werden sollen, sondern tatsächlich nur der direkte Gesprächspartner bzw. die direkte Gesprächspartnerin gemeint ist. In diesem Fall kann aufgrund der Individualisierung durch personalisierte Zuordnung die Ehre des konkreten Gegenübers verletzt sein und eine Strafbarkeit wegen Beleidigung kommt ohne zusätzliche Voraussetzungen in Betracht.⁴⁶

Anders liegt es, wenn sich die Äußerung nicht an bzw. gegen eine individualisierte Person, sondern gegen eine Vielzahl von Personen richtet. Entscheidend ist in dieser Variante der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung, ob die Personengruppe hinreichend individualisiert ist. Nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn sich der betroffene Personenkreis deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt, zahlenmäßig überschaubar ist und sich dessen Mitglieder zweifelsfrei bestimmen lassen, der oder die Einzelne sich also diesem Personenkreis zuordnen kann.⁴⁷ Als erfüllt wurden diese Kriterien etwa hinsichtlich der Soldaten der Bundeswehr im aktiven Dienst,⁴⁸ nicht aber gegenüber „allen Soldaten der Welt“⁴⁹ gesehen. (Zu) allgemein gehaltene Äußerungen wie „Alle deutschen Ärzte sind Kurpfuscher“ sind schon gar nicht geeignet, die Ehre Einzelner zu verletzen. Denn: Werden „alle“ angesprochen, könne sich „mangels Bezug auf individualisierbare Personen (...) auch niemand betroffen sehen“.⁵⁰

Die davon zu unterscheidende dritte Konstellation stellt die sogenannte Kollektivbeleidigung dar. Anders als bei der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung werden hierbei nicht die Angehörigen der Gruppe, letztlich also wieder natürliche Personen, sondern das Kollektiv als solches angegriffen. Personengemeinschaften oder -gesamtheiten ist zwar keine individuelle Personenwürde eigen;

45 Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger vor § 185 Rn. 3; BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 8.

46 Vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50; MK-StGB/Regge/Pegel vor § 185 Rn. 59.

47 Vgl. BGH NJW 1989, 1365; NK-StGB/Kargl vor § 185 Rn. 62f.; BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 8 ff.

48 Vgl. BGH NJW 1989, 1365.

49 Vgl. BVerfGE 93, 266; zu weiteren Beispielen s. nur Fischer § 185 Rn. 10f.

50 BGH NJW 1989, 1365 (1366).

ihr gesellschaftliches Ansehen wird gleichwohl strafrechtlich geschützt.⁵¹ Dies gilt jedoch nur unter von der Rechtsprechung aufgestellten und im Einzelfall zu prüfenden Kriterien: Die Personengesamtheit muss eine anerkannte soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.⁵² In der Rechtsprechung wurden als beleidigungsfähige Kollektive beispielsweise politische Parteien⁵³ sowie Gewerkschaften anerkannt.⁵⁴ „Die Polizei“ als Gesamtheit ist hingegen nicht beleidigungsfähig. Zwar erfüllt sie eine anerkannte soziale Funktion. Es fehlt indes an der Möglichkeit einer einheitlichen Willensbildung, da unter den Oberbegriff *Polizei* eine Vielzahl verschiedener Einrichtungen von Bund und Ländern fallen kann.⁵⁵

Insgesamt besteht in juristischer Hinsicht also ein komplexes System der Strafbarkeitsprüfung bei Beleidigungen, das in Ansätzen auch linguistische Überlegungen einbezieht (etwa bei der Formalbeleidigung). Eine systematische Berücksichtigung von linguistischen Aspekten ist jedoch nicht zu erkennen, obwohl die Linguistik hier wissenschaftlich fundierte Anhaltspunkte bieten könnte.

2.2 Aus linguistischer Sicht

In jüngerer Zeit ist das Phänomen *Hassrede* auch in den Fokus der Linguistik gerückt. *Hassrede* kann offen sein, d. h. explizit und unübersehbar in Erscheinung treten, oder verdeckt, d. h. nur implizit und verschleiert ihren Ausdruck finden.⁵⁶

Mit Blick auf offene *Hassrede* geht Meibauer von der Existenz sprachlicher Hassindikatoren aus, die sich auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zeigen und zusammenwirken können.⁵⁷ Graphematische Indikatoren, die auf der Ebene des Schriftsystems zum Tragen kommen, sind zum Beispiel Großschreibung (1), eine Kette von Ausrufezeichen (1) und modalisierende Anführungszeichen (die bestimmte Bedeutungskomponenten des in Anführungszeichen gesetzten Ausdrucks suspendieren)⁵⁸ (2).⁵⁹

51 Vgl. BeckOK-StGB/Valerius § 185 Rn. 11; MK-StGB/Regge/Pegel vor § 185 Rn. 50 ff.

52 Vgl. BGHSt 6, 186; Lackner/Kühl/Heger/Heger vor § 185 Rn. 5.

53 Vgl. OLG München NJW 1996, 2515.

54 Vgl. BGH NJW 1971, 1655.

55 Vgl. BayObLG NJW 1990, 921, 922; ausführlich zur Frage nach einer Beleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter und -beamtinnen durch das Kürzel „ACAB“ Geppert NSTZ 2013, 553.

56 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

57 Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

58 Klockow; in Weber/Weydt, Sprachtheorie und Pragmatik, 1976, S. 235 ff.

- (1) Das sind unsere Kinder und wir haben sie geboren also verpisst EUCH!!!
- (2) sprach der Vorsitzende Richter [Name] in seinem Urteil einen 32-jährigen Muslimen aus Tschetschenien, der seine Frau in einem klassischen Ehrenmord getötet hatte, nicht wegen Mordes schuldig, sondern „nur“ wegen Totschlags.

Interpunktionszeichen, deren Auftreten nicht durch grammatische Regeln gesteuert ist, sondern Gefühle und/oder Einstellungen der Schreibenden spiegeln, bezeichnen Gutzmann und Turgay (2024) als *expressive Interpunktion*.⁶⁰ Anders als es bei grammatischer Interpunktion der Fall ist, können derartige Interpunktionszeichen relativ frei innerhalb eines Satzes verwendet, wiederholt und mit anderen Interpunktionszeichen kombiniert werden. Gutzmann und Turgay verorten verschiedene Interpunktionszeichen auf einem Grammatik-Pragmatik-Kontinuum: So weisen Kommata und Semikola keine der Eigenschaften expressiver Interpunktion auf, weshalb sie dem grammatischen Interpunktionssystem zuzuordnen sind. Punkte und Auslassungszeichen erfüllen einige, aber nicht alle Kriterien für expressive Interpunktion: Punkte können zwar expressiv und stellungsfrei gebraucht werden, aber sie sind nicht wiederholbar oder kombinierbar. Auslassungszeichen wiederum lassen einen expressiven Gebrauch zu; zudem sind sie stellungsfrei und wiederholbar, aber nicht kombinierbar. Fragezeichen und Ausrufezeichen schließlich erfüllen alle Eigenschaften expressiver Interpunktion.

Sprachliche Hassindikatoren, die auf der morphologischen Ebene zum Tragen kommen, stehen in Zusammenhang mit Wortstrukturen. Beispielsweise gibt es pejorative Bestandteile von Komposita wie *-pack* in (3).

- (3) Dreckiges Araberpack

Mit Blick auf syntaktische Verhältnisse der Hassrede gibt es im Deutschen zwar keinen speziellen Beleidigungs-Satztyp,⁶¹ aber d’Avis und Meibauer haben die expressive und beleidigende Bedeutung der Konstruktion *Du/Sie X!*, die sie als *Pseudo-Vokativ* bezeichnen, herausgearbeitet (4).⁶²

59 Die in (1) bis (5) zitierten Äußerungen stammen aus den dieser Studie zugrunde liegenden Ermittlungsunterlagen. Es handelt sich also um authentische Beispiele. Wir zitieren diese Beispiele nur, gebrauchen sie aber natürlich nicht.

60 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 2024 (278), 127 ff.

61 Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022.

62 d’Avis/Meibauer; in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

(4) Sie mieser [sic] Schwein

Auf semantischer Ebene ist der Wortschatz von besonderer Bedeutung, der auch eine Menge von Beleidigungswörtern umfasst. Technau nimmt pejorative Personenbezeichnungen in den Blick und weist u. a. empirisch nach, dass sich Beleidigungswörter in ihren Beleidigungsgraden unterscheiden können.⁶³ So bewerteten die Befragten in einer Fragebogenuntersuchung mit einer sechsstufigen Skala von „gar nicht beleidigend“ bis „extrem beleidigend“ das Beleidigungswort *Spasti* im Mittel mit 3,38, das Beleidigungswort *Idiot* dagegen im Mittel mit 2,57, was auf einen geringeren empfundenen Beleidigungsgrad hindeutet. Die spezifischen kognitiven Wissensressourcen, auf die man zurückgreifen kann, um eine Beleidigung zum Ausdruck zu bringen, listet Frank auf.⁶⁴ Beleidigungen können sein: rassistisch (z. B. *Kanake*), sexistisch⁶⁵ (z. B. *Schlampe*), genealogisch (Verwandtschaftsbeziehungen betreffend, z. B. *Bastard*), somatisch (körperliche Merkmale oder Einschränkungen betreffend, z. B. *Spasti*), skatologisch (Ausscheidungen, Anales etc. betreffend, z. B. *Arschloch*), zoomorph (das Tierreich betreffend, z. B. *Schwein*), religiös konnotiert (z. B. *Teufel*), onomastisch (den Namen transformierend, z. B. *Adolf*), professionsbezogen (z. B. *Saftschubse*), politisch (z. B. *Nazi*) und praktikenbezogen (z. B. *Lügner*). Schließlich können Beleidigungen durch übergreifige Vertraulichkeit (Distanzaufhebung, *du*) oder durch Aufhebung der Näheform (Distanzierung, *Sie*) erfolgen.

Mit Blick auf Formen verdeckter Hassrede können zum Beispiel ironische Äußerungen als Mittel der Verschleierung dienen. Bick, Geyer und Kleene haben *ách so-ADJ-SUBST-Konstruktionen* wie „die ach so friedlichen Muslime“ und „die ach so armen Flüchtlinge“ in Hassredekontexten analysiert, in denen die Bedeutung der positiv konnotierten Adjektivattribute de facto negiert oder infrage gestellt wird.⁶⁶ Schließlich können auch rhetorische Fragen wie in (5) dazu instrumentalisiert werden, implizit Hassrede zu realisieren, indem die Antworten auf die Fragen scheinbar so offensichtlich sind, dass sie nicht unbedingt explizit ausgedrückt werden müssen.⁶⁷

⁶³ Technau, *Beleidigungswörter*, 2018.

⁶⁴ Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239.

⁶⁵ Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239, versteht unter *sexistischen Beleidigungen* solche, die sich „auf Geschlechtseigenschaften, geschlechtstypische Handlungen oder die sexuelle Orientierung“ beziehen, also auch sexualbezogene herabwürdigende Äußerungen, die nicht mit der eigentlich für Sexismus typischen geschlechtsbezogenen Diskriminierung einhergehen.

⁶⁶ Bick/Geyer/Kleene, in: Koch-Priewe/Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 2018, S. 81 ff.

⁶⁷ Parvaresh/Harvey, in: Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023, S. 229 ff.

(5) Herr Oberbürgermeister haben Sie schon Pläne für eine Gaskammer?

Hassrede und Beleidigungen waren und sind also durchaus auch Gegenstand der Linguistik. Eine Verschränkung von linguistischen und juristischen Sichtweisen auf Hassrede und Beleidigungen steht jedoch noch weitgehend aus.

3 Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung

Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren zur Beleidigung erfolgt auf Basis eines Datensatzes mit Ermittlungsakten verschiedener Staatsanwaltschaften, der in Abschnitt 3.1 beschrieben wird. Die spezifischen Fragestellungen, die sich vor dem theoretischen Hintergrund ergeben, sowie das methodische Vorgehen bei der Analyse des Datensatzes werden in Abschnitt 3.2 vorgestellt.

3.1 Datengrundlage

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Digitaler Hass“, das unter der Leitung von Hoven und unter Beteiligung der Verfasserin Heuser durchgeführt wurde, konnten Ermittlungsakten verschiedener Staatsanwaltschaften eingesehen und analysiert werden. Die Untersuchung beschränkte sich dabei auf eine Auswahl von Verfahren, die typische Fälle digitaler Hassrede zum Gegenstand hatten. Konkret umfasste die Aktenauswertung Verfahren zu den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Belohnung und Billigung von Straften (§ 140 StGB) sowie der Volksverhetzung (§ 130 StGB, beschränkt auf die Abs. 1 und 2). Der Untersuchungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020; soweit möglich wurden zusätzlich Akten aus dem Jahr 2021 einbezogen, um mögliche Auswirkungen des im April 2021 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ untersuchen zu können.

Im ersten Schritt wurden Staatsanwaltschaften mit einer entsprechenden Spezialisierung auf Fälle von digitaler Hassrede ausgewählt. Bei der Auswahl der weiteren Staatsanwaltschaften wurde auf eine ausgewogene (siedlungs-)geografische Verteilung geachtet, sodass sowohl Stadtstaaten als auch Flächenländer, Großstädte und eher ländlich geprägte Bezirke vertreten waren. Im nächsten Schritt wurde eine Filterung der tatbestandsmäßig einschlägigen Akten nach *di-*

gitalen Sachverhalten vorgenommen. Letztlich konnten 558 Verfahrensakten ausgewertet werden. Dabei wurden u. a. Daten zu den Beschuldigten und Betroffenen, zum Tathergang, zum Ermittlungsverlauf und der rechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte erfasst.

Für die hiesige Untersuchung wurden die so erfassten Daten erneut gesichtet und nach den folgenden Inklusionskriterien gefiltert. Ausgewählt wurden Verfahren,

- i. in denen die gegenständliche Äußerung in reiner Textform erging, also nicht etwa zusätzlich bebildert war; und
- ii. in denen eine Strafbarkeit wegen Beleidigung durch die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und ggf. Gericht) thematisiert wurde, die gegenständlichen Äußerungen also im Hinblick auf § 185 StGB geprüft wurden.
- iii. bei denen eine *abschließende* rechtliche Bewertung durch die Staatsanwaltschaft vorlag. Verfahren, die etwa unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt wurden, wurden demnach ausgeschlossen. Verfahren, bei denen die Fortführung des Verfahrens an dem Vorliegen eines – für die Strafverfolgung zwingend erforderlichen – Strafantrags scheiterten, wurden hingegen aufgenommen, wenn unabhängig davon, ob ein Strafantrag durch den Verletzten gestellt wurde oder nicht, die Tatbestandsmäßigkeit eindeutig festgestellt oder abgelehnt wurde.
- iv. bei denen keine Anklageerhebung für mehrere Individuen zusammen erfolgt ist.

Bei Sammelverfahren, also Verfahren, die sich auf eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Äußerungen bezogen, wurden nur die Kommentare gewählt, auf die die vorbezeichneten Kriterien zutrafen. Auf diese Weise fanden 64⁶⁸ Ermittlungsverfahren Eingang in das Datenkorpus.

3.2 Fragestellungen und methodisches Vorgehen

Die Hauptfrage lautet angesichts der Unschärfe des § 185 StGB, ob es sprachliche Eigenschaften gibt, die den Ausgang eines Verfahrens (Bestrafung nein versus ja) beeinflussen. Lässt sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kommentar bestraft wird, durch sprachliche Merkmale vorhersagen?

⁶⁸ Ein Kommentar wurde darüber hinaus vom Datensatz ausgeschlossen, weil er zu lückenhaft aus den Ermittlungsunterlagen exzerpiert worden ist.

Jeder Kommentar im Datensatz wurde dahingehend kodiert, ob er die nachfolgend aufgeführten sprachlichen Hassindikatorenklassen grundsätzlich und ggf. welche spezifischen Indikatoren innerhalb der jeweiligen Klassen er aufweist (kodiert mit 1) oder nicht (kodiert mit 0).

Hassindikatorenklasse: Interpunktionsbezogene Hassindikatoren

- Ausrufezeichen als expressive Interpunktion
- Fragezeichen als expressive Interpunktion
- Auslassungszeichen als expressive Interpunktion

Hassindikatorenklasse: Syntaktische Hassindikatoren

- Du/Sie-X!-Konstruktion

Hassindikatorenklasse: Lexikalisch-semantische Hassindikatoren (Beleidigungswörter)

- rassistisch
- sexistisch
- genealogisch
- somatisch
- skatologisch
- zoomorph
- religiös
- onomastisch
- professionsbezogen
- politisch
- praktikenbezogen

In einem ersten Schritt wird mittels logistischer Regression ermittelt, ob bzw. welche Hassindikatorenklassen (interpunktionsbezogen, syntaktisch, lexikalisch-semantisch) einen signifikanten Effekt auf Verfahrensausgänge haben. Die drei Hassindikatorenklassen sind also die unabhängigen Variablen bzw. Prädiktoren und der Verfahrensausgang (Bestrafung nein versus ja) ist die (binäre) abhängige Variable.

Da sich im ersten Schritt die Hassindikatorenklasse der Beleidigungswörter als signifikant erweist, wird in einem zweiten Schritt für die verschiedenen Arten von Beleidigungswörtern ein Conditional Inference Tree erstellt. Conditional Inference Trees, die auf binärer rekursiver Aufteilung basieren, sind in korpuslinguistischen Studien zum Beispiel eingesetzt worden, um herauszufinden, welche Faktoren das

Auftreten bestimmter sprachlicher Varianten bestimmen.⁶⁹ Sie stellen eine Alternative zur multiplen Regression dar. Das Besondere an ihnen ist unter anderem, dass sie bei kleineren Datensätzen mit vergleichsweise wenigen Beobachtungen und vielen Prädiktoren sinnvoll einsetzbar sind.⁷⁰

In einem dritten Schritt schließlich richtet sich der Blick auf die Kommentare, die das Regressionsmodell in Schritt 1 nicht korrekt vorhergesagt hat, bei denen das Verfahren also eingestellt wurde, obwohl Beleidigungswörter vorhanden sind. An dieser Stelle wird qualitativ ermittelt, welche juristischen Gründe für die Verfahrenseinstellung in den Ermittlungsunterlagen zum Tragen kommen.

Die statistischen Analysen wurden mit dem Programm R (Version 4.4.2) durchgeführt.⁷¹

4 Ergebnisse

4.1 Präsentation

Von insgesamt 64 Kommentaren, die im Rahmen der Ermittlungsverfahren im Hinblick auf § 185 StGB geprüft wurden, blieben 36 unbestraft, während 28 zu einer Bestrafung geführt haben. Tabelle 1 gibt einen Überblick über absolute und relative Häufigkeiten von Hassindikatorenklassen in unbestraften versus bestraften Kommentaren.

Tabelle 1: Absolute und relative Häufigkeiten von Hassindikatorenklassen in unbestraften versus bestraften Kommentaren.

Kommentar	Hassindikatorenklassen					
	Interpunktion		Lexik		Syntax	
	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>
Unbestraft	25 (69,44%)	11 (30,56%)	19 (52,78%)	17 (47,22%)	32 (88,89%)	4 (11,11%)
Bestraft	15 (53,57%)	13 (44,43%)	3 (10,71%)	25 (89,29%)	18 (64,29%)	10 (35,71%)

Um die Effekte von interpunktionsbezogenen, syntaktischen und lexikalisch-semantischen Hassindikatorenklassen auf die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung

⁶⁹ Levshina, in: Paquot/Gries, *A Practical Handbook of Corpus Linguistics*, 2021, S. 611 ff.

⁷⁰ Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015.

⁷¹ *R Core Team*, *R A Language and Environment for Statistical Computing*, 2024. <<https://www.R-project.org/>>.

zu ermitteln, wurde eine logistische Regression mittels der `lrm`-Funktion des Pakets `rms` durchgeführt:⁷² `lrm(Ausgang ~ Interpunktion + Syntax + Lexik, data = Data)`.⁷³ Das logistische Regressionsmodell mit allen Prädiktoren ist statistisch signifikant ($\chi^2(3) = 15,04$, $p = 0,0018$). Der C-Index liegt bei 0,752 und gilt damit als akzeptabel. Beim C-Index handelt es sich um ein statistisches Maß, das der Bewertung der Vorhersagegenauigkeit eines Modells dient. Ein C-Index von 1 steht für eine perfekte Vorhersagegenauigkeit, während ein C-Index von 0,5 keine Vorhersagefähigkeit anzeigt. Tabelle 2 zeigt die individuellen Koeffizienten im Modell.

Tabelle 2: Koeffizienten im Regressionsmodell.

	Koeffizient	Standardfehler	z	p
(Konstante)	-1,9219	0,6415	-3,00	0,0027
Interpunktion	0,3075	0,5868	0,52	0,6003
Syntax	0,7554	0,7048	1,07	0,2838
Lexik	1,9341	0,7345	2,63	0,0085

Einzig der Prädiktor `Lexik` ist bei einem Signifikanzniveau von 0,05 signifikant: Das bedeutet, dass das Vorhandensein eines Beleidigungswortes mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung verbunden ist, nicht aber die Präsenz von interpunktionsbezogenen oder syntaktischen Hassindikatorenklassen. Enthält ein Kommentar ein Beleidigungswort, steigt die relative Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung um einen Faktor⁷⁴ von rund 7 (95 %-Konfidenzintervall 1,8; 34,8)⁷⁵. Erweitert man das Modell um eine Interaktion zwischen Beleidigungswörtern und `Interpunktion`, um zu eruieren, ob `Interpunktion` ggf. dann eine signifikante Rolle spielt, wenn sie mit einem Beleidigungswort gemeinsam auftritt, so ist diese nicht signifikant. Der Effekt von Beleidigungswörtern auf den Ausgang eines Verfahrens unterscheidet sich also nicht je nach Vorhandensein von expressiver `Interpunktion`, und umgekehrt gibt es auch keinen Effekt von expressiver `Interpunktion` je nach Vorhandensein von Beleidigungswörtern.

⁷² Harrel, *rms: Regression Modeling Strategies* (2024). <<https://CRAN.R-project.org/package=rms>>.

⁷³ Die Voraussetzungen für eine logistische Regression sind erfüllt: Die Beobachtungen sind unabhängig und es gibt keine Multikollinearität zwischen den Prädiktoren (die Varianzinflationsfaktoren [VIF] liegen unter 5). Vgl. Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015, S. 271–273.

⁷⁴ Dieser Wert wird berechnet, indem man die Exponentialfunktion auf den Koeffizienten anwendet.

⁷⁵ Die Konfidenzintervalle wurden auf Basis eines mithilfe der Funktion `glm()` formulierten Modells berechnet. Vgl. Levshina, *How to do Linguistics with R*, 2015, S. 263.

Die nachfolgenden Analysen basieren ausschließlich auf solchen Kommentaren, die mindestens ein Beleidigungswort aufweisen. Anders als zunächst vorgesehen, lässt sich kein Conditional Inference Tree erstellen, da bei einem Signifikanzniveau von 0,05 keine Aufteilung vorgenommen wird. Dies dürfte auf den vergleichsweise kleinen Datensatz zurückzuführen sein. Um dennoch zu illustrieren, welche analytischen Möglichkeiten ein Conditional Inference Tree im Prinzip bietet, wird das Minimalkriterium für eine Aufteilung heruntergesetzt. Der Conditional Inference Tree in Abbildung 2 dient also rein deskriptiven Zwecken. Dass das Minimalkriterium heruntergesetzt worden ist, ist anhand der p-Werte in der Abbildung ersichtlich; es liegt keine Signifikanz im statistischen Sinne vor.

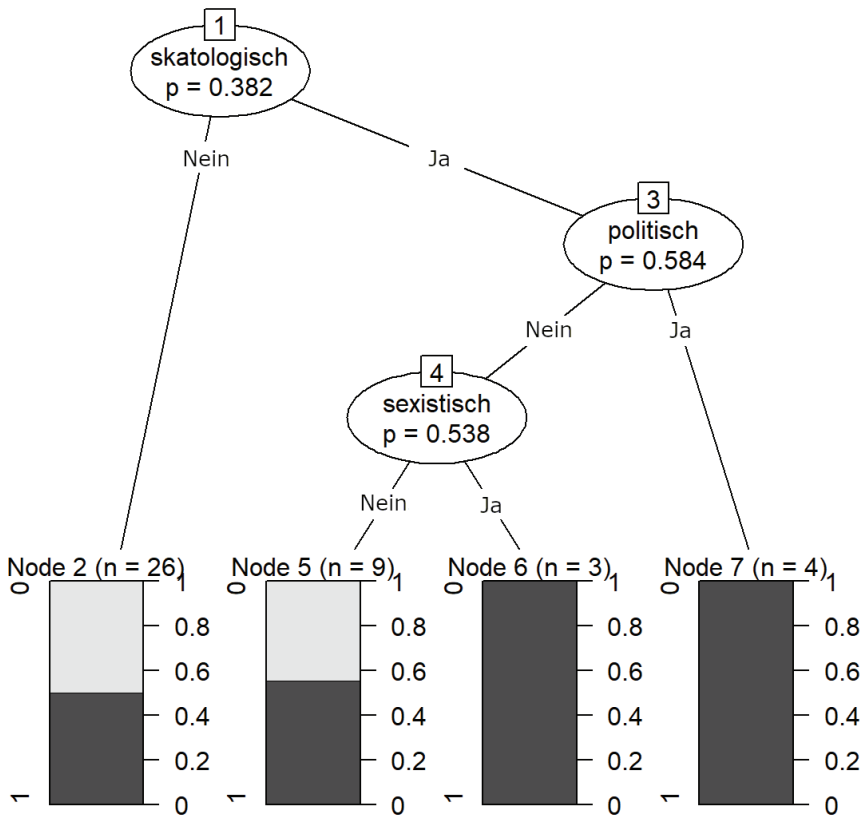


Abbildung 2: (Deskriptiver) Conditional Inference Tree.
Quelle: Eigene Darstellung.

Der deskriptive Conditional Inference Tree in Abbildung 2 wurde mithilfe der Funktion `ctree` des Pakets „partykit“ erstellt.⁷⁶ Das relevante Modell umfasst nur solche Arten von Beleidigungswörtern, die im Datensatz mindestens zehn Mal vorkommen, nämlich rassistische, sexistische, skatologische und politische. Der Conditional Inference Tree zeigt, dass ein Kommentar, der kein skatologisches Beleidigungswort enthält, aber dafür ein anderes, in ungefähr der Hälfte der Fälle bestraft wird (Node 2). Ein Kommentar mit einem skatologischen, aber keinem weiteren politischen oder sexistischen Beleidigungswort wird ebenfalls in etwa der Hälfte der Fälle bestraft (Node 5). Wenn hingegen zusätzlich zu einem skatologischen Beleidigungswort auch noch ein politisches oder ein sexistisches Beleidigungswort vorhanden ist, werden die Kommentare bestraft (Nodes 6 und 7).

Aufschluss darüber, wie viele Kommentare das Regressionsmodell nicht korrekt vorhergesagt hat, gibt die Konfusionsmatrix in Tabelle 3. Diese vergleicht die tatsächlichen und vorhergesagten Ergebnisse.

Tabelle 3: Konfusionsmatrix.

Beobachtet	Vorhergesagt		% Korrekt
	unbestraft	bestraft	
unbestraft	19	17	52,78
bestraft	3	25	89,29

Die Sensitivität (Prozentsatz der Fälle, in denen bestrafte Kommentare vom Modell korrekt vorhergesagt wurden) beläuft sich auf 89,29 %. Die Spezifität (Prozentsatz der Fälle, bei denen auch unbestrafte Kommentare korrekt vorhergesagt wurden), beläuft sich dagegen auf nur 52,78 %. Wie anhand der Konfusionsmatrix ersichtlich, sagt das Modell bei 17 de facto unbestraften Kommentaren voraus, dass sie bestraft werden. Wirft man einen Blick auf die den statistischen Berechnungen zugrunde liegende Auswertungstabelle, so sieht man, dass der Datensatz in der Tat 17 unbestrafte Kommentare mit mindestens einem Beleidigungswort aufweist.

Bei 10 Kommentaren wird in den Ermittlungsunterlagen auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und / oder auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ (§ 193 StGB) verwiesen. Unter (6) sind Auszüge dieser Kommentare aufgeführt, die Hassredeindikatoren auf lexikalisch-semantischer Ebene erkennen lassen.

⁷⁶ *Hothorn/Zeileis* Journal of Machine Learning Research 2015 (16), 3905.

(6) Dass der Typ doof ist, das weiß ja der normale Bürger. Aber das er Mega-Doof ist, ...; Mit Nazis koalitiert man nicht; ihr wixser macht eins auf öko ihr kirchlichen otzen; Was seid ihr nur für kleine Arschlöcher; Ich als Bürger der BRD finde es mehr als frech und ungehörig wie feige Sie...; sie einfältiger Politiker; So sieht für diese Arschlöcher Demokratie aus!; Schon alleine für diese aussage müsste man diesen wixer an den nächsten baum aufknüpfen!!!!; So ein verlogenes Arschloch!; So eine Marionette wie [Name]... und wir werden die Baseballmethode nutze, um solche Inzidenz-Lügner wie [Name]...

Bei sechs weiteren unbestraften Kommentaren wird auf das Konzept von Kollektiven verwiesen. Unter (7) sind die fraglichen Beleidigungswörter aufgeführt.

(7) Dreckiges Araberpack; Scheiß Gesindel; diese inzuchtsippen; alle dummen Faschisten wählen AfD; ihr scheiß Nazis!!!!; Kleine hurensöhne

Beim unbestraften Kommentar „pegida siegt, du lesbe“ wiederum handele es sich laut Ermittlungsunterlagen um eine nicht strafbare Tatsachenbehauptung.

4.2 Diskussion

Angesichts der Unschärfe von § 185 StGB einerseits und der Annahme von sprachlichen Hassindikatoren andererseits lag der vorliegenden Korpusstudie die Frage zugrunde, ob es sprachliche Hassindikatoren gibt, die einen Einfluss auf den Ausgang von Ermittlungsverfahren im Kontext von § 185 StGB haben und ggf. welche das sind. Als Basis fungierte ein Datensatz mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede.

Eine logistische Regressionsanalyse hat gezeigt, dass es unter interpunktionsbezogenen, syntaktischen und lexikalisch-semantischen Hassindikatoren Letztere (also die Beleidigungswörter) sind, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Kommentar bestraft wird. Angesichts des vergleichsweise kleinen Datensatzes ließen sich keine inferenzstatistischen Analysen zur Rolle der verschiedenen Arten von Beleidigungswörtern durchführen. Aber ein rein deskriptiver Conditional Inference Tree zeigt, welche Aussagen auf Basis größerer Datensätze im Prinzip möglich wären: Etwa, dass Kommentare insbesondere dann in eine Bestrafung münden, wenn bestimmte Arten von Beleidigungswörtern zusammenwirken. Eine qualitative Auswertung der Kommentare, die wider die Vorhersage des Regressionsmodells trotz des Vorhandenseins eines oder mehrerer Beleidigungswörter nicht bestraft wurden, hat gezeigt, dass in derartigen Fällen vor allem das Recht auf

Meinungsfreiheit und rechtliche Besonderheiten beim Umgang mit Kollektiven zu Verfahrenseinstellungen führen können.

Mit Blick auf die sich als zentral erwiesenen Beleidigungswörter bestehen empirische Lücken bezüglich der Beleidigungsgrade. Wie in Abschnitt 2.2 angesprochen, konnte Technau mittels Fragebogenerhebungen nachweisen, dass sich Beleidigungswörter in ihren Beleidigungsgraden unterscheiden (können).⁷⁷ In Erwägung zu ziehen ist, derartige Beleidigungsgrade bei der Beurteilung von Kommentaren einzubeziehen. Bei den unbestraft gebliebenen Kommentaren mit lexikalisch-semanticen Hassindikatoren erscheinen unter den Beleidigungswörtern unter anderem das Adjektiv „doof“ und das Substantiv „wichser“, die bezüglich ihrer Beleidigungsgrade augenscheinlich deutlich differieren. Dieses Terrain ist weitgehend unbeleuchtet, insbesondere mit Blick auf Fragen nach Cut-off-Werten, ab denen ein Wort so gravierend beleidigend ist, dass eine Bestrafung folgen muss.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der sich aus den Befunden ergibt, bezieht sich auf unbestraft gebliebene Kommentare mit Wörtern mit (mutmaßlich) sehr hohen Beleidigungsgraden. Darunter zählen zum Beispiel die unter (6) zitierten Wörter „wichser“ / „wixer“ und „Arschlöcher“. Fraglich und für eine dritte Person womöglich nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, warum hier nicht als Ausnahme von der Abwägung von Formalbeleidigungen ausgegangen worden ist, sofern keine Fälle von nicht strafwürdigen Kollektivbezeichnungen vorliegen.

Diskussionswürdig ist zudem, dass andere sprachliche Hassindikatoren als Beleidigungswörter in der Ermittlungs- und Verurteilungspraxis keine Rolle zu spielen scheinen. In diesem Zusammenhang erscheint es lohnenswert, die faktische Expressivität zum Beispiel von Interpunktionszeichen oder bestimmten syntaktischen Konstruktionen in psycholinguistischen Studien zu erheben und bei juristischen Beurteilungen von Kommentaren systematisch einzubeziehen.

Die Befunde und Schlussfolgerungen sind im Lichte des vergleichsweise kleinen Datensatzes zu sehen. Die Studie hat Pilotcharakter und soll künftige Studien auf Basis umfassenderer Datensätze anregen. Dabei könnten weitere Prädiktoren in Regressionsmodelle aufgenommen werden, etwa Faktoren bezüglich des situativen Kontextes (z.B. privat vs. öffentlich). Weiterhin ist zu untersuchen, welche Rolle Emojis spielen und wie sich der Einfluss von sprachlichen Hassindikatoren bei anderen relevanten Straftatbeständen (z.B. der Volksverhetzung) darstellt. Perspektivisch sind Überlegungen dazu anzustellen, inwieweit künftig Künstliche Intelligenz dazu imstande sein kann und soll, Kommentare automatisch als Äußerungsdelikte in ihrer jeweiligen kontextuellen Einbettung zu klassifizieren.

⁷⁷ Technau, Beleidigungswörter, 2018.

5 Fazit und Ausblick

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags war die Feststellung, dass der Tatbestand des § 185 StGB dem Wortlaut nach weitgehend unbestimmt ist, erst durch jahrzehntelange Rechtsprechung konkretisiert wurde, für Beleidigungen im digitalen Raum jedoch weder zugeschnitten war noch ist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen danach, welche Faktoren für eine Bestrafung letztlich ausschlaggebend sind. Angesichts der Annahme von sprachlichen Hassindikatoren stellte sich die Frage, ob derartige Hassindikatoren einen Einfluss auf den Verfahrensausgang haben und ggf. welche es genau sind. Quantitative und qualitative Analysen eines Datensatzes mit Informationen zu 64 Ermittlungsverfahren zu Beleidigungen im Kontext von digitaler Hassrede haben gezeigt, dass lexikalisch-semantic Hassindikatoren in Form von Beleidigungswörtern die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Kommentar verurteilt wird, dass Kommentare aber trotz des Vorhandenseins von Beleidigungswörtern unbestraft bleiben können, etwa wenn Besonderheiten mit Blick auf Kollektive zu beachten sind. Desiderate bestehen vor allem bezüglich der empirischen Erforschung von Beleidigungsgraden von pejorativen Wörtern, die dann als Kriterien bei der Beurteilung von Kommentaren berücksichtigt werden könnten. Als diskussionswürdig hat sich erwiesen, dass bei manchen Kommentaren eine Abwägung zugunsten der Meinungsfreiheit erfolgt ist, obschon auf sprachlicher Ebene Anhaltspunkte für Formalbeleidigungen bestanden. Die vorliegende Studie hat aufgrund des vergleichsweise überschaubaren Datensatzes Pilotcharakter. Lohnenswert erscheinen Replikationsstudien auf größerer Datenbasis und perspektivisch auch Überlegungen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der juristischen Beurteilung von zur Anzeige gebrachten Kommentaren.

Literatur

- Anderson, Luvel & Michael Barnes. 2022. Hate Speech. In Edward N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Stanford: Stanford University. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/hate-speech/> (14. 6. 2025).
- Bick, Eckhard, Klaus Geyer & Andrea Kleene. 2021. „*Die ách so friedlichen Muslime*“. Eine korpusbasierte Untersuchung von Formulierungsmustern fremdenfeindlicher Aussagen in Sozialen Medien. In Sebastian Wachs, Barbara Koch-Priewe & Alexander Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 81 – 103. Springer.
- d’Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189 – 217. De Gruyter.

- Eisele, Jörg & Ulrike Schittenhelm. 2025. Vorbemerkungen zu § 185 StGB. In *Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Kommentar. 31. Auflage. C.H. Beck.
- Ermida, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media*. Linguistic Approaches. Palgrave Macmillan.
- Fischer, Thomas. 2025. *Strafgesetzbuch: StGB*. 72. Auflage. C.H. Beck.
- Frank, Annika. 2023. *Die Beleidigung*. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Geppert, Klaus. 2005. Zur passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften und von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung. *Jura*, 244–247.
- Geppert, Klaus. 2013. Zur Frage strafbarer Kollektivbeleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter durch Verwendung des Kürzels „a.c.a.b.“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 33(10), 553–559.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. *Hate Speech*. Linguistic Perspectives. De Gruyter.
- Gutzmann, Daniel & Katharina Turgay. 2024. Expressive Interpunktion?! Interpunktion zwischen Grammatik (?) und Pragmatik! *Linguistische Berichte* 278, 127–160.
- Harrel, Frank E Junior. 2024. *rms: Regression Modeling Strategies*. R package version 6.9–0. <<https://CRAN.R-project.org/package=rms>>.
- Heger, Martin. 2023. § 185 StGB. In Karl Lackner, Kristian Kühn & Martin Heger (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. Kommentar. 30. Auflage. C.H. Beck.
- Hietanen, Mika & Johan Eddebo. 2023. Towards a definition of hate speech—with a focus on online contexts. *Journal of Communication Inquiry* 47(4), 440–458.
- Hothorn, Torsten & Achim Zeileis. 2015. partykit: A Modular Toolkit for Recursive Partytioning in R. *Journal of Machine Learning Research* 16(1), 3905–3909.
- Hoven, Elisa & Alexandra Witting. 2021. Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter. *Neue Juristische Wochenschrift* 33, 2397–2401.
- Kargl, Walter. 2023. Vorbemerkungen zu §§ 185–200; § 185; § 193. In Urs Kindhäuser, Ulfried Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen & Frank Saliger (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: StGB*. 6. Auflage. Nomos.
- Klockow, Reinhard. 1976). Gänsefüßchen-Semantik: Eine Ergänzung zu Lakoffs „Hedges“. In Heinrich Weber & Harald Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik: Akten des 10. Linguistischen Kolloquiums : Tübingen 1975*, Bd. 1, 235–246. Niemeyer.
- Krause, Benjamin. 2022. *Hate Speech*. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Levshina, Natalia. 2015. How to do Linguistics with R. Data exploration and statistical analysis. John Benjamins.
- Levshina, Natalia. 2021. Conditional Inference Trees and Random Forests. In Magali Paquot & Stefan Th. Gries (Hrsg.), *A Practical Handbook of Corpus Linguistics*, 611–643. Springer.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Parvaresh, Vahid, & Gemma Harvey. 2023. Rhetorical questions as conveyors of hate speech. In Isabel Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*. Linguistic approaches, 229–251. Palgrave Macmillan.
- R Core Team. 2024. *R: A Language and Environment for Statistical Computing*. R Foundation for Statistical Computing, Vienna, Austria. <<https://www.R-project.org/>>.
- Regge, Philipp & Pegel, Christian. 2021. § 185 StGB. In Volker Erb & Jürgen Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 4: §§ 185–262. 4. Auflage. C.H. Beck.

- Schwarz, Christian. 2024. Die Bezeichnung einer Politikerin als „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ ist keine Machtkritik. Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2023 – 4 U 58/23. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis (GRUR-Prax) 244.
- Sponholz, Liriam. 2018. Hate Speech in den Massenmedien. Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung. Springer.
- Sponholz, Liriam. 2020. Der Begriff „Hate Speech“ in der deutschsprachigen Forschung. Eine empirische Begriffsanalyse. SWS-Rundschau 60(1), 43 – 65.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology & Behavior* 7(3), 321 – 326.
- Technau, Björn. 2018. Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen. De Gruyter.
- Valerius, Brian. 2025. § 185 StGB. In Bernd von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 64. Edition, Stand: 01.02.2025. C.H. Beck.
- Vergani, Matteo, Barbara Perry, Joshua Freilich, Steven Chermak, Ryan Scrivens, Rouven Link, Daniel Kleinsman, John Betts, Muhammad Iqbal. 2024. Mapping the scientific knowledge and approaches to defining and measuring hate crime, hate speech, and hate incidents: A systematic review. *Campbell Systematic Reviews* 20(2), e1397.